

Die Vorschläge der Kommission betreffend die Haushaltsdisziplin (Februar 1984)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Februar 1984, n° 2. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL: http://www.cvce.eu/obj/die_vorschlaege_der_kommission_betreffend_die_haushaltsdisziplin_februar_1984-de-abe6b240-a5ea-4bd7-8ec0-8e0e37489f2e.html

Publication date: 22/10/2012

Die Vorschläge der Kommission betreffend die Haushaltsdisziplin (Februar 1984)

Haushaltsdisziplin

Die Haushaltsdisziplin, zu der die Gemeinschaft wie die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, hat allgemeinen Charakter. Die optimale Verwendung der Gemeinschaftsmittel kann nur gewährleistet werden, wenn der gesamte Haushalt nach Maßgabe klar definierter Vorausschätzungen und Prioritäten und nach genauen Regeln, die für alle Ausgabenkategorien gelten, rigoros verwaltet wird. Eine solche Disziplin muß wegen der ihm im Haushaltsverfahren zufallenden Aufgabe im Einvernehmen mit dem Parlament festgelegt werden.

Die Kommission ist der Ansicht, daß am gegenwärtigen Haushaltsverfahren mehrere Verbesserungen vorgenommen werden müssen, damit die Haushaltsentscheidungen unter Beachtung des Vertrags besser auf die Zielsetzungen und Prioritäten der Gemeinschaft abgestimmt werden können. Sie schlägt daher Regeln vor, die für den gesamten Haushalt gelten sollen und die ergänzt werden durch besondere Regeln für die einzelnen Ausgabenarten oder für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft. Im Falle der Agrarausgaben bittet die Kommission den Europäischen Rat, die von ihr vorgeschlagenen Finanzvorschriften, die sie entsprechend den im Laufe der Aussprachen zutage getretenen Notwendigkeiten ergänzt hat zu genehmigen (s. Gemeinsame Agrarpolitik: „Finanzielle Leitlinien“).

Im Falle der übrigen Ausgaben schlägt die Kommission vor, den jeweiligen Rahmen zu präzisieren und dabei zu unterscheiden zwischen Ausgaben, die sich stetig entwickeln (Verwaltungsmittel), Ausgaben, für die qualitative Orientierungen festgelegt werden können (insbesondere Strukturausgaben) und Ausgaben, die naturgemäß für einen Mehrjahreszeitraum programmiert werden. Ziel ist, daß die Haushaltsbehörde auf Vorschlag der Kommission vor Beginn des eigentlichen Haushaltsverfahrens über alle Daten verfügt, die zur Festlegung der vorrangigen Ziele der Gemeinschaft und zur Veranschlagung der hierfür erforderlichen Mittel notwendig sind.

Die Kommission unterbreitet demnach den nachstehenden Entwurf von Schlußfolgerungen, dem der Europäische Rat zustimmen könnte.

1. Der Europäische Rat ersucht den Ministerrat, mit dem Parlament und der Kommission (unter Beachtung von Artikel 203, insbesondere von Absatz 9) eine Verbesserung des Haushaltsverfahrens zu vereinbaren, damit die Haushaltsentscheidungen nach Maßgabe der Zielsetzungen der Gemeinschaft stärker rationalisiert werden können.

Zu diesem Zweck schlägt er vor, wie folgt zu verfahren:

2. Vor Beginn des eigentlichen Haushaltsverfahrens findet zwischen den drei Organen eine Konzertierung auf der Grundlage eines Berichts der Kommission statt, der Zahlenangaben zu den wichtigsten Elementen des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr enthält: Voraussichtliche Einnahmen und Volumen des gesamten Haushalts im Vergleich zum Vorjahr sowie voraussichtliches Volumen der einzelnen großen Haushaltsmassen im Vergleich zum Vorjahr⁽¹⁾.

3. Der Europäische Rat genehmigt die von der Kommission vorgeschlagenen Finanzorientierungen für die Agrarausgaben, die die Kommission im Anschluß an die Arbeiten des Rates ergänzt hat (s. Gemeinsame Agrarpolitik: „Finanzielle Leitlinien“). Damit wird die Agrarpolitik besser in das Haushaltsverfahren der Gemeinschaft einbezogen.

Die Vorausschätzungen der Kommission werden im Einklang mit der so festgelegten Orientierung erstellt.

4. Für die übrigen Ausgaben wird folgendes vorgesehen:

- Der Rat bemüht sich zusammen mit dem Parlament, auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsziele zu einer Einigung über eine mehrjährige Programmierung in allen

Bereichen zu gelangen, in denen dies angemessen ist.

- Im Falle der Aktionen oder Politiken, für die (ebenfalls im Rahmen einer Konzertierung zwischen Rat, Parlament und Kommission) bereits eine mehrjährige Programmierung oder eine qualitative Orientierung beschlossen wurde, werden die großen Haushaltsmassen im Hinblick auf eine normale Durchführung dieser Programme oder Orientierungen veranschlagt.
- Im Falle der übrigen Aktionen (einschließlich der neuen Aktionen) werden die großen Haushaltsmassen unter Berücksichtigung der von der Kommission vorgeschlagenen und klar definierten Ziele veranschlagt. Bei ihrem Vorschlag für die Ziele wird die Kommission gebührend berücksichtigen, daß für den Gemeinschaftshaushalt eine Disziplin geboten ist, die mit der für die Haushalte der Mitgliedstaaten geltenden Disziplin vereinbar ist.

Falls das Gesamtvolumen der so veranschlagten nichtobligatorischen Ausgaben zu einer Überschreitung, des Höchstsatzes führt, legt die Kommission eine ausführliche und vollständige Begründung vor, bei der sie sowohl der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten als auch den Erfordernissen der Weiterentwicklung der Gemeinschaft Rechnung trägt.

5. Bei der Konzertierung wird ein weitestgehender Konsens der Organe über Struktur und Volumen des Haushalts angestrebt.

Die Kommission erstellt den Vorentwurf des Haushaltsplans im Anschluß an diese Konzertierung unter Einhaltung des in ihrem Bericht vorgeschlagenen Steigerungssatzes; sie berücksichtigt die Punkte, in denen Einvernehmen besteht, und trägt ansonsten den Ergebnissen der Erörterungen Rechnung.

6. Der Vorentwurf des Haushaltsplans sieht ferner eine Reserve für unvorhergesehene Ausgaben vor. Diese Reserve soll hauptsächlich dazu dienen, die konjunkturbedingten Fluktuationen im Agrarbereich aufzufangen; sie steht aber auch für den Fall zur Verfügung, daß die eingenommenen Eigenmittel niedriger sind als veranschlagt.

7. Die Kommission erstattet dem Rat und dem Parlament weiterhin regelmäßig Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans Sowohl her den Agrarausgaben als auch bei den übrigen Ausgaben. Bei eingetretener oder drohender Mittelüberschreitung unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Parlament geeignete Vorschläge".

Gemeinsame Agrarpolitik: „Finanzielle Leitlinien“

1. Gelangen die Änderungen, die die Kommission zu den Vorschriften für die gemeinsamen Marktorganisationen vorgeschlagen hat, zur Anwendung, so wird es möglich sein, die Agrarausgaben einzudämmen und ihren künftigen Anstieg zu drosseln. Für den Fall, daß der Rat dieses Maßnahmenbündel befürwortet, unterbreitet die Kommission die folgenden finanziellen Leitlinien.
2. Die Kommission wird sich vor dem Europäischen Rat zur Annahme einer qualitativen Orientierung verpflichten, von der sie sich bei ihrer eigenen Haushaltsführung leiten lassen wird, d. h. die Wachstumsrate der Agrarausgaben⁽²⁾ (als für mehrere Jahre berechneter Durchschnitt) bleibt unter der in der gleichen Weise berechneten Wachstumsrate der Bemessungsgrundlage für die eigenen Mittel der Gemeinschaft⁽³⁾. Der Durchschnitt ist in beiden Fällen der Durchschnitt des laufenden Jahres und der beiden vorhergehenden Jahre⁽⁴⁾.
3. Die Kommission schlägt vor, daß der Europäische Rat den Rat ausdrücklich auffordert, die gleiche qualitative Orientierung bei den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüssen zugrunde zu legen.

4. Die Kommission fordert den Rat auf, Vorschriften für ein besonderes Verfahren einzuführen, um eine strenge Haushaltsdisziplin bei der Verwaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik optimal zu gewährleisten.

5. Für die Beschlüsse, die sich maßgeblich auf den Umfang der Agrarausgaben auswirken, d.h. für den Beschluß über die Agrarpreise, die der Agrarrat jedes Jahr auf Vorschlag der Kommission fassen muß, schlägt die Kommission folgende Regeln vor:

a) Zusammen mit ihren Agrarpreisvorschlägen wird die Kommission eine in Zahlen ausgedrückte Schätzung der Haushaltsauswirkungen gemessen an der Entwicklung der Wachstumsrate der Bemessungsgrundlage für die eigenen Mittel nach einer allgemeinen und konstanten Formel, d. h. dem gleitenden Durchschnitt der Wachstumsraten des laufenden Jahres, des unmittelbar vorangegangenen Jahres und des darauffolgenden Jahres, vorlegen. Anhand dieser Zahlen kann beurteilt werden, ob die Vorschläge mit der unter Punkt 2 genannten Orientierung vereinbar sind.

b) Die Kommission wird ihre Vorschläge für die Agrarpreise (und flankierenden Maßnahmen) unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 genannten Orientierung erstellen. Zu diesem Zweck bestätigt sie, daß sie in den kommenden Jahren eine restriktive Preispolitik in den Überschussektoren und in den Bereichen verfolgen wird, in denen ein rascher Ausgabenanstieg mit begrenzten Absatzmärkten einhergeht.

c) Auf dieser Grundlage schlägt die Kommission vor, der Europäische Rat solle den Rat auffordern, folgende Regel zu beschließen: Neigt der Rat der Landwirtschaftsminister nach Ansicht der Kommission zu einer Überschreitung der von der Kommission in ihrem ursprünglichen Vorschlag veranschlagten Kosten, so muß der endgültige Beschluß an eine Sondertagung des Rates, an der sowohl die Finanz- als auch die Landwirtschaftsminister teilnehmen, verwiesen werden und darf nur im Rahmen dieser Sondertagung gefaßt werden.

6. Für die Ausarbeitung und Ausführung des Haushaltsplans schlägt die Kommission die Annahme folgender Regeln vor:

- Bei der Vorlage ihrer Haushaltsvorschläge im Rahmen ihres Vorentwurfs des Haushaltsplans wird die Kommission allen Ausgaben Rechnung tragen, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zu erwarten sind, einschließlich der Ausgaben, die sich aus den Agrarpreisvorschlägen der Kommission ergeben dürften.

Ziel der Kommission und des Rates wird es daher sein, die Ausgaben des EAGFL-Garantie in den Grenzen der im Haushaltsplan des betreffenden Jahres bewilligten Mittel zu halten.

- Die Kommission wird ein Frühwarnverfahren („Early Warning Procedure“) einführen, das es ihr ermöglicht, die Gefahren eines Ausbrechens aus dem festgelegten Haushaltsrahmen frühzeitig im Laufe des Jahres zu erkennen und dem Rat und dem Parlament umgehend Bericht zu erstatten⁽⁵⁾.

Auf jeden Fall wird die Kommission dem Rat und dem Parlament allmonatlich Bericht über die Entwicklung der Agrarausgaben erstatten.

Nach Ausschöpfung aller im Rahmen der täglichen Verwaltung der GAP gebotenen Möglichkeiten wird die Kommission dem Rat und dem Parlament gegebenenfalls Maßnahmen vorschlagen, um unter Wahrung der Grundsätze der GAP den Anstieg der Agrarausgaben einzudämmen. Es wird Aufgabe dieser Organe sein, so bald wie möglich die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, damit diese Maßnahmen ihr Ziel erreichen können. Gegebenenfalls könnten die Beschlüsse des Rates im Rahmen einer Sondertagung von der unter Punkt 5c angegebenen Art gefaßt werden.

Die Kommission wird auf einen Nachtragshaushaltsplan erst zurückgreifen, wenn sie alle

Einsparungsmöglichkeiten im Rahmen der täglichen Verwaltung der GAP und etwaiger zusätzlicher Beschlüsse des Rates ausgeschöpft hat.

- Bei Nichteinhaltung der unter Punkt 2 genannten qualitativen Orientierung (entweder aufgrund eines Sonderbeschlusses des Rates — Punkt 5c — oder aufgrund eines Nachtragshaushaltsplans) müssen der Rat und die Kommission im Interesse der Einhaltung der qualitativen Orientierung in den beiden folgenden Haushaltsjahren dafür Sorge tragen, daß — außer im Falle außergewöhnlicher Entwicklungen — die Agrarausgaben in die Grenzen der qualitativen Orientierung zurückgedrängt werden. Dabei müssen die Maßnahmen der Organe vorrangig auf die Produktionsbereiche abzielen, die die Ursache für die Nichteinhaltung der qualitativen Orientierung waren.

Künftige Finanzierung der Gemeinschaft

„Die Kommission hat im Mai 1983 vorgeschlagen, im Rahmen des Beschlusses von 1970 über die eigenen Mittel ein neues gemeinschaftliches Beschlußverfahren für die Festsetzung des auf die MwSt.- Bemessungsgrundlage anwendbaren Abrufsatzes einzuführen.

Dieses gemeinschaftliche Beschlußverfahren hätte erstmals vor der Festsetzung eines MwSt.-Abrufsatzes von über 1,4% angewandt werden sollen.

Das Europäische Parlament hat diesen Vorschlag der Kommission befürwortet, gleichzeitig jedoch eingeräumt, daß diese Frage im Rahmen der mit den nationalen Ratifizierungsverfahren verbundenen Befugnisse gelöst werden muß. Die Beratungen im Rat ergaben jedoch, daß weitaus die meisten Mitgliedstaaten an dem im Beschluß von 1970 enthaltenen Begriff des Höchstsatzes sowie an der Verpflichtung festhalten möchten, wonach ihre einhellige Zustimmung zur Anhebung dieses Satzes von den nationalen Parlamenten zu bestätigen ist.

Aufgrund dieser Sachlage stellt die Kommission fest, daß sich die Gemeinschaft in einer ähnlichen Situation befindet wie im Zeitpunkt des Beschlusses von 1970 und die Gemeinschaft daher eine neue Obergrenze für die Erhöhung der MwSt.-Eigenmittel festsetzen muß.

Der Beschluß von 1970 hat die Finanzierung der Gemeinschaft 13 Jahre lang sichergestellt⁽⁶⁾. Heute ist ein ebenso weittragender Beschluß erforderlich, wobei eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen sind, die bei Verabschiedung des Beschlusses von 1970 noch nicht gegeben waren.

Künftige Entwicklung des Gemeinschaftshaushalts im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin

1. Die Anhebung der Eigenmittel-Höchstgrenze wird diesmal Bestandteil eines von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmenbündels zur Eindämmung der Agrarausgaben sowie allgemein zur Einführung einer strengen Haushaltsdisziplin sein.

Die Haushaltsdisziplin, die durch die vom Rat auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission zu fassenden Beschlüsse gewährleistet wird, sichert den neuen Einnahmen Beständigkeit und ermöglicht es, die Zuwachsrate des Gemeinschaftshaushalts unter Kontrolle zu halten.

Darüber hinaus ist es jedoch notwendig, daß in dem Beschluß des Europäischen Rates über die künftige Finanzierung der Gemeinschaft der Wille zu echten Fortschritten zum Ausdruck kommt und mittelfristig eine echte Entwicklungsperspektive eröffnet wird.

Es gibt Fälle, in denen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten effizienter und rationeller ist als einzelne nationale Aktionen. Trotz der Grenzen, die den Ausgaben der öffentlichen Hand überall in der Gemeinschaft gesetzt sind, muß das Finanzsystem der Gemeinschaft hinreichend anpassungsfähig sein, um

neuen Entwicklungen gerecht zu werden, die diesen Einsparungskriterien entsprechen; dies um so mehr, als damit faktisch eine Entlastung der nationalen Haushalte einhergeht.

Erweiterung

2. Die Anhebung der Obergrenze der eigenen Mittel soll den Gemeinschaftshaushalt auch in die Lage versetzen, die finanziellen Folgen zu verkraften, die sich aus dem Beitritt Spaniens und Portugals ergeben werden.

Beim gegenwärtigen Stand der Verhandlungen mit Spanien und Portugal lassen sich noch keine Angaben darüber machen, wie sich die Erweiterung in den einzelnen Haushaltsjahren finanziell auswirken wird. Zunächst dürften die Mehrausgaben der Gemeinschaft insbesondere in höheren Strukturausgaben für die Beitrittsländer und die Mittelmeerregionen der Gemeinschaft bestehen. Danach könnte die Erweiterung für den Gemeinschaftshaushalt Mehrausgaben in Höhe von *netto* 0,1 bis 0,2% der MwSt. zur Folge haben.

Steigerungsrate der Eigenmittel

3. Das Durchschnittswachstum des BIP der Gemeinschaft sollte für die nächsten Jahre vorsichtshalber nicht mit real über 2,5% jährlich veranschlagt werden.

Die jährliche Steigerungsrate der MwSt.-Bemessungsgrundlage dürfte im Durchschnitt die Wachstumsrate des BIP nicht überschreiten. Die Entwicklung der übrigen Einnahmen ist tendenziell nicht sehr dynamisch; real haben sie sich wertmäßig sogar verringert⁽⁷⁾.

1978 machten die Zölle sowie die übrigen Einnahmen im Zusammenhang mit den gemeinsamen Politiken 45% der verfügbaren eigenen Mittel aus; 1984 liegt ihr Anteil nur noch bei 42%.

Diese Tendenz dürfte sich in den nächsten Jahren fortsetzen und sogar noch verstärken. Die meisten Zölle sind im GATT konsolidiert und werden nach einem bestimmten Zeitplan abgebaut, der nach Maßgabe der Fortschritte bei den weltweiten Bemühungen zur Liberalisierung des Welthandels beschleunigt werden könnte.

Die Agrarabschöpfungen sind eine besonders unbeständige Finanzierungsquelle; ihr Aufkommen wird durch die Kommissionsvorschläge zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik negativ beeinflusst werden.

Daher muß man sich davor hüten, eine Erhöhung des Gemeinschaftshaushalts mit einer Erhöhung der erforderlichen MwSt.-Einnahmen gleichzusetzen. Der relative Rückgang der übrigen Einnahmen hat bei einem bestimmten realen Wachstum des Haushalts automatisch eine Beschleunigung bei den abgerufenen MwSt.-Einnahmen zur Folge. So könnten der Zollabbau und die durch die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik bedingten Mindereinnahmen aus den Agrarabschöpfungen in einem Zeitraum von zehn bis fünfzehn Jahren dazu führen, daß zur bloßen Beibehaltung des realen Wertes der verfügbaren eigenen Mittel der MwSt.-Abrufsatz um 0,2% steigt.

4. *Die Zeit, die benötigt wird*, um die Zustimmung des Rates zu einem Vorschlag zur Überschreitung der Höchstgrenze der Eigenmittel und sodann die Ratifizierung in den einzelstaatlichen Parlamenten (zwölf nach der Erweiterung) zu erwirken, beträgt mindestens zwei Jahre. Dadurch verkürzt sich der Zeitraum, während dessen die Anhebung der Höchstgrenze der Eigenmittel den Haushaltsfrieden in der Gemeinschaft gewährleistet, entsprechend.

Zudem würde die Glaubwürdigkeit des Gemeinschaftssystems nachhaltig beeinträchtigt, wenn man allzuoft vor den einzelstaatlichen Parlamenten erscheinen müßte, um die Mittel für die Fortsetzung des gemeinsamen Aufbauwerks gewährt zu bekommen.

Die Frist — zwei Haushaltsjahre —, die zwischen der Ausschöpfung der Eigenmittel innerhalb der Höchstgrenze von 1% und der Schaffung der neuen Mittel verstreichen wird, ist jedoch durch ein absolut

unumgängliches Haushaltswachstum gekennzeichnet. Dies wird mit Sicherheit eine Kumulierung von Verpflichtungen und Ausgabenübertragungen zur Folge haben, die anschließend abgewickelt werden müssen. Dies ist auch dann unvermeidlich, falls die Vorschläge der Kommission für die Reform der GAP vom Europäischen Rat in Brüssel im März 1984 vom Grundsatz her ohne Abstriche angenommen werden.

In diesem Fall müßte ja noch berücksichtigt werden, daß eine gewisse Zeit benötigt wird, um die Grundsatzbeschlüsse in funktionsfähige Verordnungen umzusetzen, und daß es weitere Zeit braucht, bis diese voll haushaltswirksam werden. Infolgedessen muß die Möglichkeit eines vorübergehenden Anwachsens des Gemeinschaftshaushalts in der Phase der Bereitstellung der Instrumente für eine effektive Eindämmung der Agrarausgaben in Betracht gezogen werden. Dieser Faktor, der in einer langfristigen Perspektive außer acht gelassen werden kann, würde voll zum Tragen kommen, wenn die neue Höchstgrenze der Eigenmittel mit einer solchen Perspektive nicht vereinbar wäre und der Gemeinschaft de facto nur eine kurze Atempause verschaffen würde.

5. Aufgrund all dieser Überlegungen schlägt die Kommission dem Rat vor, jetzt einen Beschluß ähnlicher Tragweite wie 1970 zu fassen und die Obergrenze des für die potentielle Abführung der Mehrwertsteuer-Einnahmen an die Gemeinschaft maßgeblichen Satzes um einen Punkt zu erhöhen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Anhebung des auf die MwSt.-Bemessungsgrundlage anwendbaren Höchstsatzes von 1 auf 2% die Finanzierung der Gemeinschaft während einer Zeitspanne sichern würde, die lang genug wäre, um die gesamte Übergangszeit der Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal einzubeziehen⁽⁸⁾.

Mit der Bitte an den Europäischen Rat, der Gemeinschaft diese Finanzierungssicherheit zu verleihen — die durch das System der Haushaltsdisziplin kontrolliert würde — fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, ihr Vertrauen ebenso in Europa zu setzen, wie sie es im Jahre 1970 getan haben.

Sie verlangt damit ja nicht von ihnen, einer automatischen und regelmäßigen Erhöhung der Gemeinschaftssteuern grundsätzlich zuzustimmen. Denn mit ihrer Entscheidung, der Gemeinschaft eine gewisse Skala potentieller Einnahmen zur Verfügung zu stellen, genehmigen die Mitgliedstaaten nicht deren Verwendung. Die effektiven Ausgaben und Einnahmen der Gemeinschaft werden erst im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens, und zwar in rigoroser Anwendung des von der Kommission vorgeschlagenen Systems der Haushaltsdisziplin, bestimmt werden.

(1) Dieser Bericht wird im Rahmen der dreijährigen Vorausschau ausgearbeitet, die die Kommission jedes Jahr für die drei folgenden Haushaltsjahre vorlegt.

(2) Zu berücksichtigen sind die bei den Titeln 1 und 2 (EAGFL-Garantie) des Einzelplans III, Teil B, des Haushaltsplans zu verbuchenden Ausgaben. Nach der gängigen Praxis werden diese Ausgaben im Haushaltsplan in der Weise ausgewiesen, daß das Aufkommen aus dem Finanzbeitrag der Milcherzeuger (Mitverantwortungsabgabe) als „negative Ausgaben“ einbezogen wird. Die Agrarausgaben, die bei der Anwendung dieser Orientierung berücksichtigt werden, werden in der gleichen Weise ermittelt, indem von ihnen die Gesamtsumme der Beträge, die dem Absatz von AKP-Zucker, den Erstattungen im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelhilfe und den Zahlungen der Erzeuger im Rahmen der Zucker- und Isoglucoseabgaben entsprechen, sowie sonstige künftige Einnahmen im Bereich der Landwirtschaft in Abzug gebracht werden.

(3) Zu berücksichtigen sind die potentiellen Einnahmen, auf deren Grundlage die Titel 1 und 2 des Einzelplans III — Einnahmen — des Haushaltsplans erstellt werden. In die Berechnung der Bemessungsgrundlage der Eigenmittel der Gemeinschaft für die Anwendung dieser Orientierung gehen ein: die gesamte MwSt.-Bemessungsgrundlage, anhand deren der MwSt.-Satz für das betreffende Jahr festgesetzt wird, der Betrag der (gegebenenfalls) in den Haushaltsplan des Jahres einbezogenen Finanzbeiträge sowie die in Titel 1 — Einnahmen — aufgeführten anderen Eigenmittel als MwSt.-Eigenmittel, abzüglich der Zucker- und Isoglucoseabgaben. Bei der Berechnung der MwSt.-Bemessungsgrundlage bleiben etwaige Abschläge von MwSt.-Zahlungen, die bestimmten Mitgliedstaaten gewährt werden, unberücksichtigt.

(4) Bei der Berechnung der Wachstumsraten der Bemessungsgrundlage für die Eigenmittel und der Agrarausgaben sind hinlänglich zu berücksichtigen:

— Änderungen der MwSt.-Bemessungsgrundlage, beispielsweise aufgrund einer Anhebung der Höchstgrenze der MwSt.-Eigenmittel;

— etwaige Unstimmigkeiten zwischen dem Termin für die uneingeschränkte Abführung der in den beiden neuen Mitgliedstaaten erhobenen zusätzlichen Eigenmittel an die Gemeinschaft und dem Stichtag für die sich aus dem Beitritt dieser Mitgliedstaaten ergebenden Änderungen der Agrarausgaben (eine Lösungsmöglichkeit bestünde darin, bei der Berechnung der Orientierung die Auswirkungen der Erweiterung in den ersten Jahren der Übergangszeit zu neutralisieren).

- (5) Unabhängig von einem Beschluß des Rates über die Agrarpreise, der von den Vorschlägen der Kommission abweicht (in diesem Fall findet das vorstehend unter Punkt 5c, genannte besondere Beschlußfassungsverfahren Anwendung), kann ein solches „Ausbrechen aus dem festgelegten Haushaltsrahmen“ nur die Folge unumgänglicher und bei der Annahme des Haushaltsplans nicht vorhersehbarer wirtschaftlicher Entwicklungen sein.
- (6) Während dieser Abrufsatz 1981 mit 0,78% noch auf der gleichen Höhe wie 1979 lag, ist er 1982 jäh auf über 0,9% angestiegen. Wegen des Anstiegs der Agrarausgaben und wegen der Ausgleichszahlungen zur Berichtigung der Ungleichgewichte in der haushaltsmäßigen Belastung hat der Gemeinschaftshaushalt dann bereits 1983 die Eigenmittel-Obergrenze erreicht (ohne diese Ausgleichszahlungen hätte der MwSt.-Abrufsatz 1983 bei 0,875 gelegen).
- (7) Die traditionellen eigenen Mittel (Agrarabschöpfungen, Zucker- und Isoglucoseabgaben, Zölle) sind nominal im Zeitraum 1978-1983 um durchschnittlich 6,8% jährlich gestiegen. Gleichzeitig haben sich die implizierten BIP-Preise um 8,9% jährlich erhöht. Wertmäßig haben sich die traditionellen eigenen Mittel in den letzten fünf Jahren somit um jahresdurchschnittlich 1,9% verringert.
- (8) In dieser Zeit müssen auch die Auswirkungen, die zu gegebener Zeit mit der Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan verbunden sind, berücksichtigt werden.